

Antwort zur Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion **„Sanktionen zur Vermeidung der Vermüllung der Flur“**

Vorbemerkung: Für die Beseitigung illegaler Abfälle sind in Neustadt die jeweiligen Fachabteilungen (Bauhof, Umweltabteilung, Grünflächenabteilung, Gebäudemanagement etc.) bzw. die Gemeindearbeiter der Ortsteile zuständig.

Nicht sachgerechte Müllentsorgung an den Textilsammelcontainern (Restmüll o. ä.)

Während der Corona-Krise hat die Verwaltung eine hohe Anzahl an Bürgerbeschwerden über Ablagerungen im Umfeld von überfüllten Altkleidersammelcontainern sowohl des DRK, als auch der Fa. Texaid erreicht. Grundsätzlich gilt, dass beide Unternehmen selbst für die Reinhaltung der direkten Umgebung der Container zuständig sind, wenn sie von Ablagerungen selbst, durch Bürger oder Meldung der Verwaltung Kenntnis erlangen. Sowohl das DRK als auch die Fa. Texaid konnten dieser Verpflichtung jedoch in der akuten Krisenzeit nicht in der gewohnten Art und Schnelligkeit nachkommen.

Eine Rückfrage bei der Fa. Texaid ergab, dass dies an verschiedenen Faktoren gelegen hat. So sei in den Monaten April und Mai grundsätzlich mit einem erhöhten Aufkommen an Altkleidern zu rechnen, was sich durch die Krise noch verstärkt habe, da viele Menschen die Zeit für Entrümpelungen genutzt hätten. Zudem seien mehrere Fahrer ausgefallen, wodurch die Frequenz der Abholung nicht an das erhöhte Aufkommen angepasst werden können.

Grundsätzlich hat die Stadt gegen die Fa. Texaid einen Anspruch auf Beseitigung der Ablagerungen innerhalb von 24 Stunden nach Meldung an die Firma, der ggfls. auch im Zuge einer Ersatzvornahme durchgesetzt werden kann. Dies könnte allerdings mit der Gefahr verbunden sein, dass die Fa. Texaid, auch aufgrund der aktuell schwierigen Situation am Altkleidermarkt (hohes Angebot, daher sinkende Preise und Gewinne), aus wirtschaftlichen Aspekten die Sammlung in Neustadt an der Weinstraße nicht mehr als rentabel ansieht und den Vertrag kündigt.

Welche Maßnahmen sind seitens der Stadt zur Vermeidung der zunehmenden Vermüllung von Stadt, Wald und Flur angedacht?

Im Rahmen des NIA-Prozesses macht sich die Stadt bereits seit 2018 Gedanken zur Optimierung der Verwaltungsprozesse. Eines der strategischen Ziele ist ein ansprechendes Erscheinungsbild der Stadt, zu dem neben einer hohen Umwelt- und Naturqualität auch ein sauberes Stadtbild gehört. Die Stadt wird in den kommenden Monaten ihre Prozesse im Hinblick auf den Umgang mit wildem Müll überprüfen, um die Müllproblematik sowohl effizienter als auch effektiver angehen zu können. Eine erste Maßnahme war die Etablierung Mängelmelde-App, mit Hilfe derer Müllablagerungen schnell und unkompliziert gemeldet werden und die Entsorgung zeitnah veranlasst werden kann. Hilfreich ist auch entsprechende Pressearbeit, um die Bürgerinnen und Bürger auf die Situation hinzuweisen und zu appellieren, ihre Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Antwort Bauhof:

Die Reinigung durch den Bauhof im Innenstadtbereich, denn nur dort ist der Bauhof zuständig, wird weiterhin und entsprechend der Personallage durchgeführt. Für die Sommermonate wurden bezüglich der Abfall-Situation auf dem Marktplatz (Eisbecher, „to-go“ Getränkebecher usw.) zusätzliche Müllbehälter aufgestellt (in Bodenhülsen gesetzt), die dann auch wieder entfernt werden können.

Verunreinigungen bestehen meistens im Bereich der privaten Anlieger, Firmen usw. Die Übertragung der Reinigungspflichten werden dort nicht bzw. sehr mangelhaft umgesetzt bzw. an Mieter/Pächter usw. übertragen. Wenn Beschwerden/Hinweise von Bürgern beim Bauhof eingehen, sind es meist die o.g. Bereiche und Verantwortlichen. Kontrollen, Bußgelder, usw. werden seitens des Bauhofs zuständigkeitshalber bzw. aufgrund nicht vorhandenem Fachpersonal (Ordnungsrecht o.ä.) eingeleitet oder erhoben.

Antwort Grünflächenabteilung

Die Grünflächenabteilung reagiert auf die fast täglich eingehenden Meldoo-Mitteilungen umgehend. Kleinere Mengen werden von der Eingreiftruppe abgeholt und gehen im täglichen Entsorgungsaufwand unter.

Antwort Abteilung Landwirtschaft und Umwelt:

Nicht zuletzt Corona-bedingt durch mehr Zeit für den Garten und fürs Heimwerken und Renovieren hat die Vermüllung in Neustadt auch aus Sicht der Umweltabteilung erkennbar zugenommen. Ein großes Problem stellen hierbei neben Sperrmüll, Bauschutt und Grünschnitt übrigens auch Ablagerungen von Erdaushub durch Dritte auf städtischen Flächen dar, denn die Entsorgung solcher Erdmassen ist regelmäßig sehr teuer.

Besteht ein Zusammenhang mit der veränderten Erreichbarkeit des Wertstoffhofs?

Antwort ESN:

Theoretisch kann ein solcher Zusammenhang bestehen, da das Corona-bedingt erforderliche Terminsystem, hohe oder gestiegene Entsorgungskosten und reduzierte Öffnungszeiten möglicherweise eine höhere Hürde darstellen. Andererseits wird das Ticketsystem bei den Bürgern gut angenommen. In der Regel können noch am gleichen Tag bzw. an den beiden Folgetagen Termine gebucht werden. Schwierig ist es zurzeit noch beim Grünschnitt, da dieser am Samstag nicht ohne Termin angeliefert werden kann. Grünschnitt spielt bei den Wildablagerungen allerdings eine untergeordnete Bedeutung.

Die illegale Müllentsorgung ist und war schon immer ein Problem. Über die beim Wertstoffhof erfassten Anlieferungen kann eine Kausalität mit „Corona“ bisher nicht nachvollzogen werden. Beim Wertstoffhof werden die Anlieferungen aus Wildablagerungen gesondert erfasst. Eine Erhöhung der Mengen wurde im Vergleich zu den Vorjahren bisher nicht signifikant festgestellt.

Antwort Bauhof

Ein solcher Zusammenhang kann bestehen.

Häufig werden durch Bürger oder Gewerbetreibende über Internetplattformen (*MyHammer, eBay Kleinanzeigen o.ä.*) für Entrümpelungen, Um-/Ausbauten, Verwerter usw., nicht ortsansässige Firmen, Handwerker, Hausmeisterdienste, Klein(st)unternehmer o.ä. beauftragt. Wenn diese die, bei der Auftragsabwicklung angefallenen Materialien, Baustoffe, Restabfälle usw. abgeben wollen, aber die vom ESN vorgegebenen Abläufe zur Terminierung nicht kennen und abgewiesen werden, könnte es sein, dass sie sich möglicherweise in der Gemarkung eine nicht einsehbare Stelle zum Entsorgen suchen.

Die Beseitigung sperriger Abfälle oder großer Müllansammlungen in der Feldflur erfolgt häufig über den Fuhrpark der Stadtwerke, da dieser über die entsprechende Verladetechnik und Verladekapazitäten verfügt. Diese Aufträge gehen in diesem Fall nicht beim Bauhof ein, und werden dementsprechend nicht erfasst. Oftmals handelt es sich dabei um gewerbliche Abfälle (*Fenster, Big-Packs, Reifen usw.*) Aber auch Elektrogeräte aller Art werden dabei aufgefunden.

Antwort Grünflächenabteilung

Ein signifikanter Anstieg der Meldoo-Müll-Meldungen von März bis Juni bestätigt den Zusammenhang mit der temporären Schließung und dem Ticketsystem des Wertstoffhofes. Die Einschränkungen beim Wertstoffhof erscheinen geradezu dazu einzuladen, den Müll und Bauschutt nun vermehrt in die Landschaft zu entsorgen. Anscheinend empfinden die Leute diese Methode bequemer, als sich Terminvorgaben zu unterwerfen. Dieser Entsorgungsweg wird zur Gewohnheit – häufig an der gleichen Stelle (Geinsheim, Nähe Abzweig zum Holiday Park, Flugplatzstraße, Parkplatz vor der Autobahnauffahrt Neustadt Süd, etc.).

Wird die Stadt häufigere Kontrollen der Ordnungsbehörde / Feldhut durchführen?

Antwort Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Wie hinreichend bekannt sein dürfte, hat die Ordnungsbehörde in den letzten Monaten die Personalstärke des kommunalen Vollzugsdienstes signifikant erhöht. Anlass hierfür war selbstverständlich die Corona-Krise; ein Nebeneffekt war z. B. aber die höhere Präsenz von „uniformierten“ städtischen Bediensteten im gesamten Stadtgebiet.

Gleichwohl konnten - trotz gesteigener Kontrolldichte - keine „Müllsünder“ auf frischer Tat erappt werden. Es ist daher zumindest zweifelhaft, ob die Installation eines speziell für diese Delikte zuständigen Mitarbeiters eine spürbare Verbesserung der Situation bewirken würde.

Antwort Abteilung Landwirtschaft und Umwelt:

Grundsätzlich sind weder die Ordnungsabteilung noch die Der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt zugeordneten Feldhüter originär für die Kontrolle von illegalen Müllablagerungen in der Feldflur zuständig. Die Feldhut wird mit den Mitteln der Landwirtschaft bezahlt und ist zweckgebunden für die Pflege und Sanierung der landwirtschaftlichen Infrastruktur und für Kontrollen im Rahmen der Feld- und Waldwegesatzung im Einsatz. In den vergangenen Jahren wurden der Feldhut mehr und mehr landwirtschaftsfremde Tätigkeiten „übertragen“ wie z. B. auch das Entfernen von illegalen Müllablagerungen in der Flur. Mehr Kontrollen und mehr Aufräumaktionen in der Flur können die beiden Feldhüter weder zeitlich leisten, noch wäre das vor dem Hintergrund ihrer Finanzierung durch die Landwirtschaft in irgendeiner Form vertretbar.

Besteht die Möglichkeit die Bußgelder für solche Vorgehen deutlich nach oben anzupassen? Hier sollte u. E. der volle Rahmen ausgeschöpft werden und mit der gebotenen Konsequenz vorgegangen werden.

Antwort Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Wie bereits in der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2019 ausgeführt (siehe beigefügte Stellungnahme zur Drucksache-Nr. 303/2019), ist der Bußgeldrahmen von der Landesregierung festgelegt, die Beträge sind allerdings seit mindestens 20 Jahren – anders als in benachbarten Bundesländern – nicht angepasst worden (die Beträge ergeben sich aus der Umrechnung der DM-Beträge). Sofern Täter ermittelt werden, wird der derzeit gültige Bußgeldrahmen angewendet und auch ausgeschöpft.

Antwort Abteilung Landwirtschaft und Umwelt:

In den Fällen in denen ein Verursacher zu ermitteln ist, werden Bußgelder im drei- bis vierstelligen Bereich verhängt, die eine hinreichend abschreckende Wirkung haben. Bußgelder werden dabei nach den Tatumständen des Einzelfalls verhängt. Eine generelle Erhöhung der

Bußgelder wäre rein rechtlich bis in den fünfstelligen Bereich möglich, würde aber die Gefahr beinhalten, dass solche Forderungen von den Gerichten gekippt wegen Unverhältnismäßigkeit von Gerichten gekippt werden könnten. Aus diesem Grund werden Bußgelder mit Augenmaß erhoben.

Es muss allerdings konstatiert werden, dass viele Müllsünder leider nicht ermittelt werden können und es daher meist nicht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den/die Verursacher kommt. Eine Erhöhung der Bußgelder hätte daher nur eine sehr begrenzte Wirkung im Sinn einer Abschreckung zukünftiger Müllsünder.

Anlage zur Antwort

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 16.09.2019

„Bußgelder Verschmutzung“

Drucksache-Nr. 303/2019

Stellungnahme der Verwaltung

Kürzlich sind mehrere Pressemeldungen erschienen, in denen über das Vorgehen von Städten wie Mannheim und Karlsruhe im Zusammenhang mit Kaugummispucken berichtet wurde. Demnach werden dort solche Verstöße ab sofort mit Bußgeldern bis zu 250,- € geahndet.

Bei den daraufhin bei der Verwaltung eingegangenen Forderungen, diese Bußgeldsätze auch in Neustadt anzuwenden, wurde übersehen, dass der Bußgeldrahmen in Rheinland-Pfalz - zumindest bezüglich Kaugummi-Spucken bzw. Zigarettenkippen-Wegwerfen - solch hohe Festsetzungen keinesfalls ermöglicht.

In Rheinland-Pfalz gilt vielmehr Folgendes:

- Wegwerfen von Gegenständen unbedeutender Art in unbedeutender Menge (z. B. Papier): 10,23 € - 25,56 €
- Wegwerfen von mehreren Gegenständen unbedeutender Art oder von solchen mit gewisser Bedeutung (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummi) 25,56 € - 76,69 €
- Wegwerfen von Gegenständen bei einer Menge über 2 Kg bzw. über 2 Liter: 76,69 € - 511,29 €
- Wegwerfen von scharfkantigen, ätzenden Gegenständen (z. B. Glasflaschen): 20,45 € - 102,26 €
- Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen: bis 5.000,- €
- Kot von Hunden wird nicht entfernt: bis 5.000,- €

Den einzelnen Tatbeständen, wie z. B. das Wegwerfen von Zigarettenkippen ist also kein vorher feststehender Bußgeldbetrag zuzuordnen. Die anzusetzende Bußgeldhöhe ist immer von den näheren Umständen abhängig, z. B.

- Ist das Handeln als fahrlässig einzustufen?
- Handelt es sich um einen Wiederholungstäter?
- Ist der Täter einsichtig (wenn z. B. Abfall wieder aufgehoben und ordentlich entsorgt wird) und
- Art und Umfang des Abfalls.

die in jedem Einzelfall bei der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen sind. Insofern bliebe nur, auf den Schildern den jeweils maximalen Höchstbetrag anzugeben, möglicherweise mit Angaben von Beispielen.

Nach Ansicht der Verwaltung wäre das aber wohl nicht zielführend; allein der erforderliche Textumfang des Schildes würde zu Unverständnis, Verwirrung bzw. Nichtbeachtung führen. Solche Schilder werden eben erfahrungsgemäß nicht gelesen, es sei denn, man wählt einen „pfiffigen Spruch“ oder ein interessantes Piktogramm mit vergleichsweise wenig Text.



ein Beispiel aus Frankreich

Ergänzend schlägt die Verwaltung vor, an alle Neustadter Haushalte zusammen mit dem Abfallkalender ein Info-Blatt zu versenden, unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- maßgebliche Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt,
- Aufklärung über die Schädlichkeit von weggeworfenem Müll für Flora und Fauna, wie Zigarettenkippen o.ä. und
- über die entstehenden immensen Reinigungskosten, beispielsweise in Zusammenhang mit der Entfernung von Kaugummiresten